

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spranger, Regenspurger, Pfeffermann, Dr. Riedl (München), Broll, Dr. Miltner, Volmer und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/673 —

Abbau des Beamtenstatus bei der Deutschen Bundespost durch Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 900–1 B 1114–9/2 – hat mit Schreiben vom 31. Juli 1981 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche Gründe haben den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen veranlaßt, in der Zeitschrift „Telepost“ Nr. 6/1981 anzukündigen, daß die Deutsche Bundespost, „sofern sich die rechtlichen Bedenken ausräumen ließen“, die Ausbildung im mittleren nicht-technischen Dienst „zunächst versuchsweise für einen Teil der Nachwuchskräfte nach dem Berufsbildungsgesetz“ zu gestalten?

Mit einem in der vorbereitenden Planung befindlichen Vorhaben beabsichtigt die Deutsche Bundespost, ein Konzept zu entwickeln, durch das die Ausbildung der in bestimmten Funktionsbereichen des Fernmelde-, Büro-, Scheck- und Sparkassendienstes tätigen Angestellten entscheidend verbessert werden soll.

Dies geschieht aus betrieblichen Gründen, um die Mitarbeiter für ihre Aufgaben besser zu qualifizieren und aus allgemeinenbildungspolitischen Gründen. Ferner erscheint es der Deutschen Bundespost notwendig, auch im Hinblick auf den künftig zu erwartenden Rückgang an Schulabgängern, im Interesse der Nachwuchssicherung in diesem Bereich eine qualifizierte Ausbildung anzubieten.

Da es sich um die Verbesserung der Ausbildung von Angestellten handelt, liegt der Gedanke nahe, an eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz zu denken.

2. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Abs. 4 des Grundgesetzes, der Verpflichtung zur Regelung des Rechts des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtenums (Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes), dem § 83 des Berufsbildungsgesetzes, der vorschreibt, daß dieses Gesetz nicht gilt für ein Berufsausbildungsverhältnis, das ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter begründet wird und den Vorschriften des Beamten- und Laufbahnrechts, die eine Ausbildung als Beamtenanwärter vorschreiben, zu vereinbaren, wenn später die Wahrnehmung von Beamtentätigkeiten beabsichtigt ist?

Die Bundesregierung wird die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Ausbildung prüfen.

Entscheidend dabei ist, daß für die betroffenen Bereiche seit jeher die verbesserungsbedürftige Kurzausbildung und die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgen. Die Verfahrensweise hat sich unter Berücksichtigung der Belange des Betriebes grundsätzlich über Jahrzehnte bewährt. Die Fluktuation in diesem Bereich ist, weil es sich überwiegend um jüngere weibliche Angestellte handelt, relativ groß. Ein Teil der Kräfte scheidet verhältnismäßig bald wieder aus, ein weiterer Teil unterbricht aus familiären Gründen die Tätigkeit für einige Zeit und kehrt dann zur Deutschen Bundespost zurück, zum Teil in eine Teilzeitbeschäftigung. Ein weiterer Teil der ausgeschiedenen Mitarbeiter bemüht sich auf dem Arbeitsmarkt um eine andere Beschäftigung.

Aus dem bei der Deutschen Bundespost verbleibenden Teil der Kräfte rekrutieren sich die Zugänge zur Beamtenlaufbahn dieser Bereiche des mittleren Post- und Fernmeldedienstes. Hierfür wird nach etwa fünf Beschäftigungsjahren die Möglichkeit zum Ablegen der Laufbahnprüfung angeboten. Bei der Übernahme in das Beamtenverhältnis werden die berufliche Tätigkeit bei der Deutschen Bundespost und eventuelle ergänzende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen der Bundeslaufbahnverordnung auf den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst angerechnet.

3. Sieht die Bundesregierung in dem angekündigten Versuch des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen nicht die Gefahr, daß damit eine ganze Laufbahngruppe in einem besonders personalintensiven Bereich vom Beamtenstatus abgekoppelt werden soll?

Der Zugang zum Beamtenverhältnis wird im Vergleich zur gegenwärtigen Situation nicht verändert.

4. Sieht die Bundesregierung darin nicht auch einen Widerspruch zu ihrer in der Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion betr. Abbau des Beamtenstatus bei der Deutschen Bundespost (Drucksache 9/601) gegebenen Feststellung, daß „im Ausnahmefall“ bei der Deutschen Bundespost Tarifkräfte beschäftigt werden?

Die Bundesregierung sieht hierin keinen Widerspruch zu ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Druck-

sache 9/601). Auf die Antwort zu Frage 3 dieser Anfrage wird verwiesen.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine Ausbildung nach der von ihr selbst im Jahre 1978 erlassenen Bundeslaufbahnverordnung keine anerkannte und qualifizierte Ausbildung ist, weil sie für den mittleren nichttechnischen Dienst bei der Deutschen Bundespost durch die Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz ersetzt werden soll?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Ausbildung nach der Bundeslaufbahnverordnung eine anerkannte und qualifizierte Ausbildung ist. Wie in allen anderen Bereichen des Bundes wird nach deren Bestimmungen auch bei der Deutschen Bundespost ausgebildet. Dies erfolgt für die Bereiche des mittleren Postfachdienstes, des gehobenen technischen und des gehobenen nichttechnischen Dienstes, wie auch für den höheren Dienst.

Aus den Antworten zu den Fragen 1 und 2 ergibt sich, daß nicht eine Ausbildung durch eine andere Ausbildung „ersetzt“ wird, sondern daß eine Ausbildung eingeführt werden soll in einem Bereich, in dem bislang nur eine Kurzausbildung vermittelt worden ist.

6. Welche Kosten werden der Deutschen Bundespost für die Ausbildung einer Nachwuchskraft der Laufbahn BF bzw. BPw entstehen, und zwar
 - a) bei einer beamtenrechtlichen Ausbildung,
 - b) bei einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz?

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen werden sich bei vorgesehener gleichlanger Ausbildung im Bereich der Deutschen Bundespost keine wesentlichen Kostenunterschiede ergeben.

7. Welche Auswirkungen auf den Kostendeckungsgrad des Postscheck- und des Postsparkassendienstes ergeben sich, wenn die Ausbildung der Nachwuchskräfte nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird?

Qualifizierte Ausbildung verursacht zwangsläufig Kosten. Wie zu Frage 6 dargestellt, würden sich die Kosten einer Ausbildung nach der Bundeslaufbahnverordnung von einer Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz nicht wesentlich unterscheiden.

8. Wird sich durch die fortschreitenden „Entbeamungstendenzen“ auf dem Weg über die Ausbildung bei der Deutschen Bundespost die Streikfähigkeit der Deutschen Bundespost und damit die Gefährdung der Dienstleistungen der Deutschen Bundespost durch Streik erhöhen, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Bei der Deutschen Bundespost gibt es keine „fortschreitenden Entbeamungstendenzen“. Ziel des durch diese Anfrage angesprochenen Vorhabens ist es lediglich, den beschäftigten Angestellten in den genannten Bereichen eine bessere Ausbildung zu vermitteln.

